

## Übungsblatt X

### Wiederholungen mit „einfachem“ Sachverhalt

Aufgabenstellung:

Fertigen Sie zu den nachstehenden Sachverhalten alle jeweils notwendigen Kostenrechnungen (ggf. in allen Instanzen) an. Gehen Sie bei der Bearbeitung davon aus, dass alle von Ihnen erforderten Kosten auch tatsächlich gezahlt werden.

Sachverhalt 1:

**Klage (SW: 12.000 €). Kostenentscheidung im Urteil: Die Kosten des Verfahrens tragen K zu 1/3 und B zu 2/3.**

Lösung:

- 1) Kostenrechnung nach Klageeingang:

Tatbestand	KV-Nr.:	Wert (€)	Betrag (€)
Verf. im Allg.	1210	12.000	940,50

Vom Kläger werden per Kostennachricht (§ 12 Abs. 1 S. 1 GKG) 885 € erfordert.

<b>A</b>	Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein.
<b>B</b>	Kostenschuldner ist der Kläger als Antragsteller gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GKG.
<b>C</b>	Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg eine Vorauszahlung zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 + (6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten) des/der Kläger/in erfordert.

- 2) Schlusskostenrechnung

Tatbestand	KV-Nr.:	Wert	Betrag
Verf. im Allg.	1210	12.000	940,50

I. Kostenschuld des Klägers

K trägt 1/3 ( 940,50 * 1/3) Kurzform (940,50/3) oder 940,50* 0,33333	313,50
Bereits gezahlt: (Vorauszahlung Verf.gebühr)	-940,50
Überschuss:	-627,00
Auf die Kostenschuld des Beklagten werden verrechnet:	627,00
Rest:	0,00

II. Kostenschuld des Beklagten

B trägt 2/3 (Berechnung siehe oben → 940,50/3*2)	627,00
Vom Überschuss des Klägers werden verrechnet:	-627,00
Rest:	0,00

**E**

Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 GKG fällig. Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. Ist grundsätzlich eine neue Kostenrechnung die Schlusskostenrechnung, zu erstellen.

	<b>Im konkreten Fall kann aber gem. § 26 Abs. 9 KostVfg von der Übersendung der Schlusskostenrechnung abgesehen werden, da die festgestellte Kostenschuld mit den vorausgezahlten Beträgen Deckungsgleich ist (vgl. G).</b>
<b>F</b>	Kostenschuldner sind der Kläger und Beklagte gem. § 29 Nr. 1 GKG für deren Anteil als Entscheidungsschuldner.
<b>G</b>	Der von dem Kläger als Antragsschuldner gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GKG geleistete Vorschuss ist auf die Kosten der Beklagten im Rahmen der restlichen Mithaft zu verrechnen.  Es gibt keine offene Restforderung und/oder Überzahlung.

**Sachverhalt 2:**

**Klage (SW: 35.000 €). Klageerweiterung um weitere 10.000 €. Klagerücknahme in Höhe von 20.000 €. Kostenregelung im gerichtlichen Vergleich: Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.**

**1. Kostenrechnung nach Klageeingang**

Tatbestand	KV-Nr.:	Wert	Betrag
Verf. im Allg.	1210	35.000	1.549,50

<b>A</b>	Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG <u>mit Eingang der Klage</u> ein.
<b>B</b>	Kostenschuldner ist der Kläger als Antragsteller gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GKG.
<b>C</b>	Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg eine Vorauszahlung zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 + (6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten) des/der Kläger/in erfordert.

**2. Kostenrechnung nach Eingang der Klageerweiterung**

Tatbestand	KV-Nr.:	Wert	Betrag
Verf. im Allg.	1210	45.000	1.792,50
		Von K bereits vorausgezahlt:	1.549,50
		<b>Rest:</b>	<b>243,00</b>

<b>A</b>	Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG <u>mit Eingang der Klage</u> ein.
<b>B</b>	Kostenschuldner ist der Kläger als Antragsteller gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GKG.
<b>C</b>	Gem. § 12 Abs. 1 <b>S. 2</b> GKG ist für den Differenzbetrag der Klageerweiterung mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg eine Vorauszahlung zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 + (6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten) des/der Kläger/in erfordert.

**3. Schlusskostenrechnung**

Tatbestand	KV-Nr.:	Wert	Betrag
Verf. im Allg. (ermäßigt)	1211 Nr. 3	45.000	597,50

## I. Kostenschuld des Klägers:

50% von 597,50€	298,75
Bereits gezahlt:	- 1.792,50
Überschuss:	- 1.493,75
Auf den Restbetrag des Beklagten werden verrechnet: <i>Restliche Haftung = Antragsschuld – Übernahmeschuld = 597,50 – 298,75 = 298,75</i>	298,75
Überschuss:	- 1.195,00

## II. Kostenschuld des Beklagten:

50% von 597,50€	298,75
Vom Überschuss des Klägers werden verrechnet:	- 298,75
Restbetrag:	0,00

E	Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 GKG fällig. Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. Ist grundsätzlich eine neue Kostenrechnung die Schlusskostenrechnung, zu erstellen.
F	Kostenschuldner sind der Kläger und Beklagte gem. § 29 Nr. 2 GKG für deren Anteil als Übernahmeschuldner.
G	Der von dem Kläger als Antragsschuldner gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GKG geleistete Vorschuss ist auf die Kosten der Beklagten im Rahmen der restlichen Mithaft zu verrechnen.  Die verbleibende Überzahlung wird gem. § 29 Abs. 3 + 4 S. 1 KostVfg (über den Prozessbevollmächtigten) mit Kost 18, an den Kläger erstattet.

Sachverhalt 3:

**Klage (SW: 35.000 €). Klageerweiterung um weitere 10.000 €. Klagerücknahme in Höhe von 20.000 €. Kostenentscheidung im Urteil: Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.**

1. Kostenrechnung nach Klageeingang  
siehe Sachverhalt Nr. 2
2. Kostenrechnung nach Eingang der Klageerweiterung.  
siehe Sachverhalt Nr. 2
3. Schlusskostenrechnung
- 4.

Tatbestand	KV-Nr.:	Wert	Betrag
Verf. im Allgemeinen	1210	45.000	1.792,50

## I. Kostenschuld des Klägers:

50% von 1.792,50	896,25
Bereits gezahlt:	- 1.792,50
Überschuss:	- 896,25
Auf den Restbetrag des Beklagten werden verrechnet: <i>Restliche Haftung = Antragsschuld – Übernahmeschuld = 1.792,50 – 896,25 = 896,25</i>	896,25
Restbetrag:	0,00

## II. Kostenschuld des Beklagten:

50% von 1.792,50	896,25
Vom Überschuss des Klägers werden verrechnet:	- 896,25

Restbetrag:	0,00
-------------	------

E	Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 GKG fällig. Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. Ist grundsätzlich eine neue Kostenrechnung die Schlusskostenrechnung, zu erstellen.  <b>Im konkreten Fall kann aber gem. § 26 Abs. 9 KostVfg von der Übersendung der Schlusskostenrechnung abgesehen werden, da die festgestellte Kostenschuld mit den vorausgezahlten Beträgen Deckungsgleich ist (vgl. G).</b>
F	Kostenschuldner sind der Kläger und Beklagte gem. § 29 Nr. 1 GKG für deren Anteil als Entscheidungsschuldner.
G	Der von dem Kläger als Antragsschuldner gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GKG geleistete Vorschuss ist auf die Kosten der Beklagten im Rahmen der restlichen Mithaft zu verrechnen.  Es gibt keine offene Restforderung und/oder Überzahlung.

**Sachverhalt 4:**

**Klage (SW: 5.000 €). Widerklage (SW: 100.000 €). Gegenstände der Klage und der Widerklage sind nicht nämlich.**

**Aufgabenzusatz: Berechnen Sie hier auch jeweils die maximale Antragstellerhaftung der Parteien.**

**1. Kostenrechnung nach Klageeingang**

Tatbestand	KV-Nr.:	Wert	Betrag
Verf. im Allgemeinen	1210	5.000	511,50

A	Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG <u>mit Eingang der Klage</u> ein.
B	Kostenschuldner ist der Kläger als Antragsteller gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GKG.
C	Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg eine Vorauszahlung zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 + (6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten) des/der Kläger/in erfordert.

**2. Kostenrechnung nach Eingang der Widerklage**

Tatbestand	KV-Nr.:	Wert	Betrag	Mithaft	
				Kläger	Beklagte
Verf. im Allgemeinen	1210	<b>105.000</b> § 45 Abs. 1 S. 1, 3 GKG (unterschiedliche Gegenstände)	3.594,00	511,50 § 22 (3,0 Gebühr aus dem Wert der Klage = 5.000)	3.594,00 § 22 (3,0 Gebühr aus dem Wert der Widerklage = 100.000)
		Bereits vom Kläger gezahlt:	- 511,50		

		<b>Rest:</b>	<b>3.082,50</b>	
--	--	--------------	-----------------	--

<b>A</b>	Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein.
<b>B</b>	Kostenschuldner sind sowohl der Kläger als auch der Beklagte nach deren Antragsschuld gem. § 22 Abs. 1 GKG. Die maximale Haftung ist auf Klägerseite aber bereits ausgeschöpft.
<b>K</b>	Da die Widerklage gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 GKG nicht vorauszahlungspflichtig ist, erfolgt die Einforderung der Differenz im Wege der Sollstellung gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 25 KostVfg zu Lasten der/des Beklagten und Widerkläger/in.

**Sachverhalt 5:**

**Klage (SW: 22.000 €). Zeugenauslagen: 100 € (auf Antrag des Beklagten; Aufforderung zur Vorschussleistung durch B im Beweisbeschluss: 200€)). Gutachterauslagen: 2.500 € (auf Antrag des Klägers; Aufforderung zur Vorschussleistung durch K im Beweisbeschluss: 2.000€)). 20 Zustellungen gegen Zustellurkunde.**

**Kostenregelung im gerichtlichen Vergleich: Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.**

**1. Kostenrechnung nach Klageeingang**

Tatbestand	KV-Nr.:	Wert	Betrag
Verf. im Allgemeinen	1210	22.000	1.146,00

<b>A</b>	Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein.
<b>B</b>	Kostenschuldner ist der Kläger als Antragsteller gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GKG.
<b>C</b>	Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg eine Vorauszahlung zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 + (6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten) des/der Kläger/in erfordert.

**2. Schlusskostenrechnung**

Tatbestand	KV-Nr.:	Wert	Betrag	Antragstellerhaftung Kläger:
Verf. im Allgemeinen	1211 Nr. 3	22.000	405,00	405,00 (§ 22)
Zeugenauslagen	9005		100,00	100,00 (§ 22 I, Verteidigungsmittel des Beklagten)
Zustallauslagen	9002	20 ZU abzgl. 10 FreiZU	35,00	35,00 § 22 I
Gutachten	9005		2.500,00	2.500,00 §§ 22 I, 17, 18
		<b>Summe:</b>	<b>3.040,00</b>	<b>3.040,00</b>

## I. Kostenschuld des Klägers:

K schuldet 50% von der Gesamtsumme:	1.520,00
Bereits von K gezahlt (Vorauszahlung Klage):	- 1215,00
Bereits von K gezahlt (Gutachtervorschuss):	-2.000,00
Überschuss:	-1.695,00
Verrechnet auf die Kostenschuld des Beklagten:	1.340,00
<i>Restliche Mithaft von K: 3.040 – 1.520,00 = 1.520,00</i>	
Überschuss	- 355,00

## II. Kostenschuld des Beklagten:

B schuldet 50% von der Gesamtsumme:	1.540,00
Bereits von B gezahlt:	-200,00
Restbetrag:	1.340,00
Vom Überschuss des Klägers werden verrechnet:	-1.340,00
Rest:	0,00

E	Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 <b>Nr. 2</b> GKG fällig. Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. Ist eine neue Kostenrechnung, die Schlusskostenrechnung, zu erstellen.
F	Kostenschuldner sind der Kläger und Beklagte gem. § 29 Nr. 2 GKG für deren Anteil als Übernahmeschuldner.
G	<p>Der von dem Kläger als Antragsschuldner gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GKG geleistete Vorschuss ist auf die Kosten der Beklagten im Rahmen der restlichen Mithaft zu verrechnen.</p> <p>Die verbleibende Überzahlung wird gem. § 29 Abs. 3 + 4 S. 1 KostVfg (über den Prozessbevollmächtigten) mit <b>Kost18</b> an die Klägerin erstattet.</p>

**Sachverhalt 6:**

**Klage (SW:17.000 €). Urteil: Klage wird abgewiesen. Der Kläger trägt die Kosten. Berufung gegen das Urteil (SW: 17.000€). Berufungsurteil: Berufung wird zurückgewiesen. Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.**

**1. Kostenrechnung nach Eingang der Klage**

Tatbestand	KV-Nr.:	Wert	Betrag
Verf. im Allg.	1210	17.000	1.123,50

A	Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit <u>Eingang der Klage</u> ein.
B	Kostenschuldner ist der Kläger als Antragsteller gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GKG.
C	Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg eine Vorauszahlung zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 + (6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten) des/der Kläger/in erfordert.

**2. Schlusskostenrechnung I. Instanz**

Kostenvermerk: Keine weiteren Kosten als zur ZA I (Vorschusszahlung durch den Kläger) gezahlt, § 26 Abs. 9 KostVfg.

**3. Kostenrechnung nach Eingang der Berufung**

Tatbestand	KV-Nr.:	Wert	Betrag
Verf. im Allg. II. Instanz	1220	17.000	1.498

A	Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Rechtsmittelschrift (Berufung) ein.
B	Kostenschuldner ist der Kläger als Antragsteller und Rechtsmittelführer gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GKG.
C	Das Berufungsverfahren ist gem. §§ 10, 12 GKG nicht vorauszahlungspflichtig. Die Gebühr wird daher gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 25 KostVfg vom Kläger/Berufungskläger mit Sollstellung erfordert.

#### 4. Schlusskostenrechnung II. Instanz

Kostenvermerk: Keine weitere Kosten als dem Kläger bereits zum Soll gestellt mit KSB-Nr. (..), § 26 Abs. 9 KostVfg.

##### Sachverhalt 7:

Mahnverfahren (SW: 800€). Gesamtwiderspruch. Abgabebeantrag des Antragstellers über die gesamte Forderung. Klageerweiterung am Prozessgericht über weitere 10.000 €. Klagerücknahme über 5.000 €. Kostenentscheidung im Urteil: Die Kosten des Rechtsstreits trägt B.

#### 1. Kostenrechnung nach Erlass MB

Tatbestand	KV-Nr.:	Wert	Betrag
Mahnverfahren	1100	800	38 (Mindestgebühr)

A	Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang des Antrags auf Erlass eines Mahnbescheids ein.
B	Kostenschuldner ist der Kläger als Antragsteller gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GKG.
D	Die Anforderung der „1. Gerichtskostenhälfte“ erfolgt durch maschinelle Kostennachricht gem. § 26 KostVfg erst nach Erlass des Mahnbescheids, da gem. § 12 III S. 2 GKG im maschinellen Mahnverfahren für den Erlass des MB keine Vorauszahlungspflicht besteht, sondern erst für den Erlass des Vollstreckungsbescheids. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 (+ 6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten) des Antragstellers erfordert.

#### 2. Kostenrechnung nach Gesamtwiderspruch

Tatbestand	KV-Nr.:	Wert	Betrag
Mahnverfahren	1100	800	38,00 (Mindestgebühr)
Verfahren im Allgemeinen	1210	800	183,00
Anrechnung nach	1100	800	- 38,00 (Mindestgebühr)

Anmerkung zu 1210 KV GKG			
		<b>Summe:</b>	<b>183</b>
		Bereits vom Antragsteller gezahlt:	- 38,00
		<b>Rest:</b>	<b>145,00</b>

<b>A</b>	Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang des Antrags auf Erlass eines Mahnbescheids bzw. mit Eingang der Akten beim Prozessgericht ein.
<b>B</b>	Kostenschuldner ist der Kläger als Antragsteller gem. § 22 Abs. 1 S. 2 GKG.
<b>D</b>	Die Anforderung der „2. Gerichtskostenhälfte“ erfolgt durch maschinelle Kostennachricht gem. § 26 KostVfg, da gem. § 12 III S. 3 GKG das Verfahren nach Abgabeantrag des Antragstellers erst nach Zahlung der Gebühr abgegeben wird. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 (+ 6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten) des Antragstellers erfordert.

### 3. Kostenrechnung nach Klageerweiterung

Tatbestand	KV-Nr.:	Wert	Betrag
Mahnverfahren	1100	800	38,00 (Mindestgebühr)
Verfahren im Allgemeinen	1210	10.800, § 39 Abs. 1	940,50
Anrechnung nach Anmerkung zu 1210 KV GKG	1100	800	- 38,00 (Mindestgebühr)
			<b>Summe:</b> <b>940,50</b>
		Bereits vom Antragsteller/Kläger gezahlt:	- 183,00
			<b>Rest:</b> <b>757,50</b>

<b>A</b>	Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein.
<b>B</b>	Kostenschuldner ist der Kläger als Antragsteller gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GKG.
<b>C</b>	Gem. § 12 Abs. 1 <b>S. 2</b> GKG ist für den Differenzbetrag der Klageerweiterung mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg eine Vorauszahlung zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 + (6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten) des/der Kläger/in erfordert.

### 4. Schlusskostenrechnung

Tatbestand	KV-Nr.:	Wert	Betrag
Mahnverfahren	1100	800	38,00 (Mindestgebühr)
Verfahren im Allgemeinen	1210	10.800, § 39 Abs. 1	940,50
Anrechnung nach	1100	800	- 38,00 (Mindestgebühr)

Anmerkung zu 1210 KV GKG			
		<b>Summe:</b>	<b>940,50</b>

## I. Kostenschuld des Klägers:

Von den Kosten schuldet der Kläger 0%	0,00
Bereits gezahlt:	- 940,50
Auf die Kostenschuld des Beklagten zu verrechnen: <i>(Restliche Mithaft: 940,50)</i>	940,50
Rest:	0,00

## II. Kostenschuld des Beklagten:

Von den Kosten schuldet der Beklagte 100%	940,50
Bereits gezahlt:	0,00
Vom Überschuss des Klägers verrechnet:	- 940,50
Rest:	0,00

<b>E</b>	Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 GKG fällig. Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. Ist grundsätzlich eine neue Kostenrechnung die Schlusskostenrechnung, zu erstellen.  <b>Im konkreten Fall kann aber gem. § 26 Abs. 9 KostVfg von der Übersendung der Schlusskostenrechnung abgesehen werden, da die festgestellte Kostenschuld mit den vorausgezahlten Beträgen Deckungsgleich ist (vgl. G).</b>
<b>F</b>	Kostenschuldner ist der Beklagte gem. § 29 Nr. 1 GKG als Entscheidungsschuldner.
<b>G</b>	Der von dem Kläger als Antragsschuldner gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GKG geleistete Vorschuss ist auf die Kosten des Beklagten im Rahmen der restlichen Mithaft zu verrechnen.  Es gibt keine offene Restforderung und/oder Überzahlung.

**Sachverhalt 8:**

Mahnverfahren (SW: 12.000). Einspruch gegen den auf Antrag in voller Höhe erlassenen Vollstreckungsbescheid. Zeugenauslagen im Verfahren vor dem Prozessgericht iHv 800€ (Auf Antrag des Klägers. Aufforderung zur Vorschussleistung iHv. 800 € durch K im Beweisbeschluss). Urteil: Der Klage wird in Höhe von 10.000 € stattgegeben und im Übrigen zurückgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreits tragen B zu 80% und K zu 20%.

Berufung K gegen das Urteil in Höhe der eigenen Beschwer. Berufung wird vor Eingang einer Rechtsmittelbegründung zurückgenommen. Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt der Berufungskläger.

**1. Kostenrechnung nach Erlass MB**

Tatbestand	KV-Nr.:	Wert	Betrag
Mahnverfahren	1100	12.000	156,75

<b>A</b>	Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang des Antrags auf Erlass eines Mahnbescheids bzw. mit Eingang der Akten beim Prozessgericht ein.
----------	--

<b>B</b>	Kostenschuldner ist der Kläger als Antragsteller gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GKG.
<b>D</b>	Die Anforderung der „1. Gerichtskostenhälfte“ erfolgt durch maschinelle Kostennachricht gem. § 26 KostVfg erst nach Erlass des Mahnbescheids, da gem. § 12 III S. 2 GKG im maschinellen Mahnverfahren für den Erlass des MB keine Vorauszahlungspflicht besteht, sondern erst für den Erlass des Vollstreckungsbescheids. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 (+ 6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten) des Antragstellers erfordert.

## 2. Kostenrechnung nach Eingang der Akten am Prozessgericht

Tatbestand	KV-Nr.:	Wert	Betrag
Mahnverfahren	1100	12.000	156,75
Verf. im Allg.	1210	12.000	940,50
Anrechnung nach Abs. 1 zu Nr. 1210 KV GKG	1100	12.000	-156,75
		<b>Summe:</b>	<b>940,50</b>
		bereits vom Antragsteller/Kläger gezahlt:	- 156,75
		<b>Rest:</b>	<b>783,75</b>

<b>A</b>	Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang des Antrags auf Erlass eines Mahnbescheids bzw. mit Eingang der Akten beim Prozessgericht ein.
<b>B</b>	Kostenschuldner ist der Kläger als Antragsteller gem. § 22 Abs. 1 <b>S. 3</b> GKG.
<b>D</b>	Nach Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid kann gem. §§ 10, 12 GKG keine Vorauszahlung (Abhängigmachung) der „2. Gerichtskostenhälfte“ verlangt werden. Der Kostenbeamte des Prozessgerichts stellt die offenen Kosten gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 25 KostVfg dem Kläger zum Soll.

## 3. Schlusskostenrechnung I. Instanz

Tatbestand	KV-Nr.:	Wert	Betrag
Mahnverfahren	1100	12.000	156,75
Verf. im Allg.	1210	12.000	940,50
Anrechnung nach Abs. 1 zu Nr. 1210 KV GKG	1100	12.000	- 156,75
Zeugenauslagen	9005		800,00
		<b>Summe:</b>	<b>1.740,50</b>

### I. Kostenschuld des Klägers:

K schuldet 20 %	348,10
Bereits gezahlt (Vorauszahlung Mahnverfahren):	- 156,75
Bereits gezahlt (Differenz Verfahrensgebühr):	- 783,75
Bereits gezahlt (Auslagenvorschuss):	- 800,00
Überschuss:	- 1.392,40
Verrechnung auf Kostenschuld des Beklagten (Restliche Haftung = Antragsschuld – Entscheidungsschuld = 1.740,50 – 348,10 = 1.392,40)	1.392,40
Rest:	0,00

II. Kostenschuld des Beklagten:

B schuldet 80%	1.392,40
Verrechnet vom Überschuss des Klägers:	- 1.392,40
Rest:	0,00

<b>E</b>	Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 GKG fällig. Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. Ist grundsätzlich eine neue Kostenrechnung die Schlusskostenrechnung, zu erstellen.  <b>Im konkreten Fall kann aber gem. § 26 Abs. 9 KostVfg von der Übersendung der Schlusskostenrechnung abgesehen werden, da die festgestellte Kostenschuld mit den vorausgezahlten Beträgen Deckungsgleich ist (vgl. G).</b>
<b>F</b>	Kostenschuldner sind Kläger und Beklagter gem. § 29 Nr. 1 GKG für den jeweils eigenen Anteil als Entscheidungsschuldner.
<b>G</b>	Der von dem Kläger als Antragsschuldner gem. § 22 Abs. 1 <b>S. 1, 3</b> GKG geleistete Vorschuss ist auf die Kosten des Beklagten im Rahmen der restlichen Mithaft zu verrechnen.  Es gibt keine offene Restforderung und/oder Überzahlung.

4. Kostenrechnung nach Eingang der Berufung

Tatbestand	KV-Nr.:	Wert	Betrag
Verf. im Allg. II. Instanz	1220	2.000 (§ 17 Abs. 1 GKG)	412,00

<b>A</b>	Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Rechtsmittelschrift (Berufung) ein.
<b>B</b>	Kostenschuldner ist der Kläger/Berufungskläger als Antragsteller und Rechtsmittelführer gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GKG.
<b>C</b>	Das Berufungsverfahren ist gem. §§ 10, 12 GKG nicht vorauszahlungspflichtig. Die Gebühr wird daher gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 25 KostVfg vom Kläger/Berufungskläger mit Sollstellung erfordert.

5. Schlusskostenrechnung II. Instanz

Tatbestand	KV-Nr.:	Wert	Betrag
Verf. im Allg. II. Instanz (vor Begründung)	1221	2.000	103,00
		Hiervon schuldet der Kläger/BKläger:	103,00
		Bereits vom Kläger/BKläger gezahlt:	- 412,00
		Zuviel:	- 309,00

<b>E</b>	Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 <b>Nr. 1</b> GKG fällig. Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. Ist eine neue Kostenrechnung, die Schlusskostenrechnung, zu erstellen.
<b>F</b>	Kostenschuldner ist der Kläger gem. § 29 Nr. 1 GKG als Entscheidungsschuldner.
<b>G</b>	Die verbleibende Überzahlung wird gem. § 29 Abs. 3 + 4 S. 1 KostVfg (über den Prozessbevollmächtigten) mit <b>Kost18</b> an die Klägerin erstattet.

**Sachverhalt 9:**

**Räumungsklage (Netto-Kaltmiete: 800€) Keine Nebenkosten. Streitiger Zeitraum = 5 Jahre. Widerklage über 20.000€. Gegenstände der Klage und der Widerklage sind nicht nämlich. Klageerweiterung über 10.000€ rückständiger Mieten. Kostenregelung im gerichtlichen Vergleich: Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.**

**1. Kostenrechnung nach Eingang der Klage:**

Tatbestand	KV-Nr.:	Wert	Betrag
Verf. im Allg.	1210	<b>9.600</b> (§ 41 Abs. 2 → 12 x NKM = 12 x 800)	849,00

<b>A</b>	Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein.
<b>B</b>	Kostenschuldner ist der Kläger als Antragsteller gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GKG.
<b>C</b>	Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg eine Vorauszahlung zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 + (6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten) des/der Kläger/in erfordert.

**2. Kostenrechnung nach Eingang der Widerklage:**

Tatbestand	KV-Nr.:	Wert	Betrag	Maximale Antragstellerhaftung	
				Kläger	Beklagter
Verf. im Allg.	1210	29.600 (§ 45 Abs. 1 S. 1 GKG)	<b>1.428,00</b>	<b>849,00</b> (3,0 Gebühr aus dem Wert der Widerklage (20.000))	<b>1.215</b> (3,0 Gebühr aus dem Wert der Widerklage (20.000))
		Bereits von K gezahlt:	- 849,00		
		Rest:	<b>579,00</b>		

<b>A</b>	Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein.
<b>B</b>	Kostenschuldner sind sowohl der Kläger als auch der Beklagte nach deren Antragsschuld gem. § 22 Abs. 1 GKG. Die maximale Haftung ist auf Klägerseite aber bereits ausgeschöpft.

<b>K</b>	Da die Widerklage gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 GKG nicht vorauszahlungspflichtig ist, erfolgt die Einforderung der Differenz im Wege der Sollstellung gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 25 KostVfg zu Lasten der/des Beklagten und Widerkläger/in.
----------	--

### 3. Kostenrechnung nach Eingang der Klageerweiterung:

<b>Tatbestand</b>	<b>KV-Nr.:</b>	<b>Wert</b>	<b>Betrag</b>	<b>Maximale Antragstellerhaftung</b>	
				<b>Kläger</b>	<b>Beklagter</b>
Verf. im Allg.	1210	39.600	<b>1.671,00</b>	<b>1.215</b> (3,0 Gebühr aus den Wert der Klage + Erw. (19.600))	<b>1.215</b> (3,0 Gebühr aus dem Wert der Widerklage (20.000))
		Bereits von K gezahlt:	- 849,00		
		Bereits von B gezahlt:	- 579,00		
		<b>Rest:</b>	<b>243,00</b>		

<b>A</b>	Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein.
<b>B</b>	Kostenschuldner ist der Kläger als Antragsteller gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GKG.
<b>C</b>	Gem. § 12 Abs. 1 <b>S. 2</b> GKG ist für den Differenzbetrag der Klageerweiterung mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg eine Vorauszahlung zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 + (6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten) des/der Kläger/in erfordert.

### 4. Schlusskostenrechnung:

<b>Tatbestand</b>	<b>KV-Nr.:</b>	<b>Wert</b>	<b>Betrag</b>	<b>Maximale Antragstellerhaftung</b>	
				<b>Kläger</b>	<b>Beklagter</b>
Verf. im Allg. (ermäßigt)	1211 Nr. 3	39.600	<b>557,00</b>	<b>405,00</b> (1,0 Gebühr aus den Wert der Klage + Erw. (19.600))	<b>405,00</b> (1,0 Gebühr aus dem Wert der Widerklage (20.000))

#### I. Kostenschuld des Klägers:

K schuldet 50% von der Gesamtsumme:	278,50
Bereits von K gezahlt (Vorauszahlung Klage):	- 849,00
Bereits von K gezahlt (Vorauszahlung Klageerweiterung):	- 243,00
<b>Überschuss:</b>	<b>- 813,50</b>

#### II. Kostenschuld des Beklagten:

B schuldet 50% von der Gesamtsumme:	278,50
Bereits von B gezahlt:	- 579,00
<b>Überschuss:</b>	<b>- 300,50</b>

<b>E</b>	Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 <b>Nr. 2</b> GKG fällig. Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. Ist eine neue Kostenrechnung, die Schlusskostenrechnung, zu erstellen.
----------	--

F	Kostenschuldner sind Kläger und Beklagter gem. § 29 Nr. 2 GKG als Übernahmeschuldner.
G	Die verbleibende Überzahlungen werden gem. § 29 Abs. 3 + 4 S. 1 KostVfg (über den Prozessbevollmächtigten) mit <b>Kost18</b> an K und B erstattet.

#### Sachverhalt 10:

**Klage (134.000€). Kostenregelung im Prozessvergleich: Kosten werden gegeneinander aufgehoben. Streitwertbeschluss des Gerichts: Streitwert beträgt 134.000€. Der Mehrwert des Vergleichs wird auf 20.000€ festgesetzt.**

#### 1. Kostenrechnung nach Eingang der Klage

Tatbestand	KV-Nr.:	Wert	Betrag
Verf. im Allg.	1210	134.000	4.434

A	Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein.
B	Kostenschuldner ist der Kläger als Antragsteller gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GKG.
C	Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg eine Vorauszahlung zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 + (6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten) des/der Kläger/in erfordert.

#### 2. Schlusskostenrechnung

Tatbestand	KV-Nr.:	Wert	Betrag	Maximale Antragstellerhaftung	
				Kläger	Beklagter
Verf. im Allg. (ermäßigt)	1211 Nr. 3	134.000	<b>1.478,00</b>	1.478,00	0
Vergleichsgebühr	1900	20.000	<b>101,25</b>	101,25 § 22 I 4	101,25 § 22 I 4
			<b>Gesamt:</b> <b>1.579,25</b>		
<b>Vergleichsberechnung nach § 36 III GKG</b>	1211 Nr. 3 (Höchster Satz: 1,0)	154.000 (Summe der Wertteile)	1.618,00	Die Nebeneinanderberechnung von KV 1211 Nr. 3 und KV 1900 ist für die Parteien günstiger und kommt hier zu Anwendung.	

#### I. Kostenschuld des Klägers:

K schuldet 50% von der Gesamtsumme:	789,63
Bereits von K gezahlt (Vorauszahlung Klage):	- 1.478,00
Verrechnet auf die Kostenschuld des Beklagten: (Restliche Mithaft: 1.579,25 – 789,63 = 789,62)	789,63
<b>Überschuss:</b>	<b>- 688,37</b>

#### II. Kostenschuld des Beklagten:

B schuldet 50% von der Gesamtsumme:	789,63
Vom Überschuss des Klägers verrechnet:	- 789,63

<b>Rest:</b>	<b>0,00</b>
--------------	-------------

<b>E</b>	Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 <b>Nr. 2</b> GKG fällig. Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. Ist eine neue Kostenrechnung, die Schlusskostenrechnung, zu erstellen.
<b>F</b>	Kostenschuldner sind Kläger und Beklagter gem. § 29 Nr. 2 GKG als Übernahmeschuldner.
<b>G</b>	Die verbleibende Überzahlungen wird gem. § 29 Abs. 3 + 4 S. 1 KostVfg (über den Prozessbevollmächtigten) mit <b>Kost18</b> an K erstattet.